

neficij appellationis nicht etwa mehr zu der Sache  
 vnd ihres Gegentheils bößlichen Verhindernüsse  
 vnd vffhaltunge / als zur Nothdurfft gebrauchen  
 mügen / sollen so bald libellus vnd acta priora also  
 einkommen / dieselbige vnter vnser Hoffgerichts  
 Assesores außgetheilet / vnd den nechsten in pleno  
 referiret, alsdann die angegebene Gravamina mit  
 fleiß erwogen / vnd in befindung daß die Sache vor  
 Richter vöriger instantz zur Nothdurfft disputiret,  
 außgeföhret / vnd nichts neues noch fernere dedu-  
 ction oder probation erfordert / vorgebracht / darvff  
 definitivè erkennen / vnd verabscheiden / sonstien aber  
 da weiter deductio nöthig zu seyn erachtet / die fata-  
 lia appellationum auch allerdingß just / vnd der pun-  
 ctus devolutionis richtig befunden werden / die Par-  
 thenen zu fernerm Proceß verwiesen / vnd nach dem  
 in puncto devolutionis & desertionis kein disputat,  
 ferners zugelassen werden.

## Tit. XXX.

So der Beklagter oder Appellant er-  
 scheint / was er handelen / vnd wie alsdann  
 verfahren werden soll.

3 III

Nach